

Arbeitsämter überprüfen Anrechnung bei der Arbeitslosenhilfe

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 1992 werden die Arbeitsämter alle laufenden Zahlungen von Arbeitslosenhilfe, bei denen Einkommen des Ehegatten bzw. des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft angerechnet wird, von sich

aus überprüfen und die Höhe des Anspruchs ab dem 17. November 1992 neu festsetzen. Ein Antrag der Betroffenen ist hierfür nicht erforderlich. Anders verhält es sich in den Fällen, in denen der Antrag auf Arbeitslosenhilfe wegen der Höhe des Einkommens des Ehegatten bzw. des Partners des Arbeitslosen ganz abgelehnt werden mußte. Hier ist eine persönliche Meldung beim zuständigen Arbeitsamt erforderlich, damit eine Neufestsetzung erfolgen kann. Da bis zu 100 000 Fälle betroffen sein können, wird die Überprüfung einige Wochen in Anspruch nehmen.

Die BA kommt mit dieser Information ihrer gesetzlichen Verpflichtung im Sinne des § 13 Sozialgesetzbuch I nach, die Bevölkerung über Rechte und Pflichten beim Bezug von Sozialleistungen aufzuklären.

Nach: Presseerklärung der BA Nr. 53/92 vom 20. 11. 92

